

# Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft

vom 25. Juni 2007

## Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Zulassungsordnung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand dieses Bachelor-Studienganges ist eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in der Politischen Wissenschaft. Der Studiengang soll den Studierenden die Funktionsweise politischer Institutionen, die zwischen Politik und Gesellschaft vermittelnden Einrichtungen und Prozesse, die politische Gestaltung durch Staatstätigkeit sowie das System der Internationalen Beziehungen vermitteln. Politische Wissenschaft erörtert sowohl theoretisch-philosophische Grundlagen als auch empirische (erfahrungswissenschaftlich erfassbare) Formen, Prozesse und Inhalte des Politischen in der Gegenwart und Geschichte. Im Zentrum der Ausbildung steht die Vermittlung spezifischer politikwissenschaftlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und der die Absolventen befähigt, in einem Berufsfeld selbständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches Politische Wissenschaft in ihren Teilgebieten von den Studierenden beherrscht werden und sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

### § 2 Zulassungsordnung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### § 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (abgekürzt LP beziehungsweise Credit Points CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Der Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft kann als Hauptfach (75 %), als erstes oder zweites Hauptfach (50 %) und als Begleitfach (25 %) studiert werden. Es umfasst
  - in der 75%/25%-Variante ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder-
  - in der 50%/50%-Variante zwei Hauptfächer mit 50% Gewichtung (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP),
  - übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und

- eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/CP, die im Hauptfach (75%) bzw. im ersten Hauptfach (BA50%) angefertigt wird.  
Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt.“

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Politische Wissenschaft“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden.
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den Semesterwochenstunden (SWS), den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich im Studienplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules (=Modulteilnoten) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach und Studiengang vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Faches Politische Wissenschaft zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Politische Wissenschaft an der Universität Heidelberg entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Abs. 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen, oder die Bachelorarbeit zur Anerkennung vorgelegt werden, kann die Anerkennung versagt werden.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den Begriffen, Theorien und Methoden der Politischen Wissenschaft vertraut ist und prinzipielle und aktuelle Probleme des Faches analysieren und kritisch beurteilen kann.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

## **§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit Begriffen, Theorien und Methoden des Faches ein Prüfungsthema bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine gewichtete Modulendnote ermittelt, die auf der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte basiert. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet und das Praxismodul sowie das Modul Übergreifende Kompetenzen absolviert worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:



<b>A 08-09-1</b>	<b>24.06.11</b>	<b>03 - 9</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Gesamtnote sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung erfolgt, bis auf die Bachelor-Arbeit, studienbegleitend. Zu einer Bachelor-Teilprüfung im Fach Politische Wissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen und in Anlage 1 und 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 102 Leistungspunkten im Hauptfach mit 75% Gewichtung bzw. 63 Leistungspunkten im ersten Hauptfach mit 50% Gewichtung.“

### **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft bereits eine Bachelor-Prüfung (Gesamtprüfung) nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Politische Wissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 16 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Politische Wissenschaft besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit (nur bei 75%-Variante, d.h. 1. Hauptfach (113LP/CP))
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 17 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politischen Wissenschaft selbständig mit den Methoden und Theorien des Faches zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und ihm ein Betreuer oder eine Betreuerin zugeordnet wird. Dem Prüfling

ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in rtf-Dateiform und drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 7 Abs. 1 bestimmen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Politische Wissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen im Studium mit 75% Gewichtung die Pflichtmodule POL\_P 1 bis POL\_P 6, die vier Wahlpflichtmodule sowie die Bachelor-Arbeit Modul POL\_P 11 (ohne das BA-Kolloquium) ein. Im Studium mit 50% Gewichtung gehen in die Gesamtnote die Pflichtmodule POL\_P 1 bis POL\_P 6, das Wahlpflichtmodul sowie im ersten Hauptfach mit 50% die Bachelor-Arbeit Modul POL\_P 11 (ohne das BA-Kolloquium) ein. Im Studium mit 25% Gewichtung gehen die Pflichtmodul POL\_P 1 sowie zwei weitere Pflichtmodule in die Note ein (siehe Anlage 2).
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modul-

noten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Das Modul POL\_P11 (Bachelor-Arbeit) wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 berechnet.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Pflichtmoduls müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Im Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit, die im Praxismodul erbrachten Leistungen und die erarbeiteten übergreifenden Kompetenzen genannt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma supplement" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch ge-

fasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

**A 08-09-1**

Codiernummer

**24.06.11**

letzte Änderung

**03 - 14**

Auflage - Seitenzahl

---

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

**A 08-09-1****24.06.11****03 - 15**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

**Anlage 1: Studienplan für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft (75%-Variante)**

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Modul- prüfungen	Summe SWS / LP	
Modul POL_P 1: Einführung in die PW	Einführung in PW (6 SWS / 12 LP)						1	6 / 12	
Modul POL_P 2: Politische Theorie (PT)		Grundlagen PT (6 / 12)					1	6 / 12	
Modul POL_P 3: Politisches System Deutschland	Grundlagen Pol. System D. (6 / 12)						1	6 / 12	
Modul POL_P 4: Internationale Beziehun- gen (IB)			Grundlagen IB (6 / 12)				1	6 / 12	
Modul POL_P 5: Vergleichende Analyse Pol. Systeme			Grundlagen VR (6 / 12)				1	6 / 12	
Modul POL_P 6: Empirische Methoden I		Wirtschafts- und Sozialstatistik (6 / 12)					1	6 / 12	
Modul POL_WP 7: Wahlpflicht				Wahlpflichtmodul (4 / 10)			1	4 / 10	
Modul POL_WP 8: Wahlpflicht				Wahlpflichtmodul (4 / 10)			1	4 / 10	
Modul POL_WP 9: Wahlpflicht					Wahlpflichtmodul (4 / 10)		1	4 / 10	
Modul POL_WP 10: Wahlpflicht					Wahlpflichtmodul (4 / 10)		1	4 / 10	
Modul POL_P 11: Bachelor-Arbeit						(BA-Koll. 2 / 1) BA-Arbeit (0 / 12)	1	2 / 13	
Summe (SWS / LP) Politi- sche Wissenschaft	<b>12 / 24</b>	<b>12 / 24</b>	<b>12 / 24</b>	<b>8 / 20</b>	<b>8 / 20</b>	<b>2 / 13</b>	11	54 / 125	
Praxismodul (z.B. Prakti- kum / Sonstiges)						Praktikum (0 / 14)	1 TN	0 / 14	
Übergreifende Kompeten- zen	Soft Skills (Anwendung von Statistik-Software, Präsentation, Powerpoint, wissenschaftliche Literaturrecherche, Sprachen)							3 TN	6 / 6

**A 08-09-1**

**24.06.11**

**03 - 16**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

				2 TN	1 TN				
Zwischensumme PW + ÜK (SWS / LP)	12 / 24	12 / 24	12 / 24	12 / 24	10 / 22	2 / 27	11 / 4	60 / 145	



## **Anlage 2: Tabellarische Modulübersicht Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums**

### **A. Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft**

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich im Studienplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch (Anlage 3). Ferner enthält das Modulhandbuch eine Festlegung, ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul handelt.

#### **A 1: Pflichtmodule (85 LP):**

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen

Modul POL\_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft

Modul POL\_P 2: Grundlagen der Politischen Theorie

Modul POL\_P 3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland

Modul POL\_P 4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen

Modul POL\_P 5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse politischer Systeme

Modul POL\_P 6: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung)

Modul POL\_P 11: BA-Arbeit

#### **A 2: Wahlpflichtmodule (40 LP):**

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium vier Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen. Dabei müssen mindestens 2 der Wahlpflichtbereiche POL\_WP 7 bis POL\_WP 10 abgedeckt werden.

POL\_WP 7 Politische Theorie

POL\_WP 8 Internationale Beziehungen

POL\_WP 9 Vergleichende Analyse Politischer Systeme

POL\_WP 10 Methoden empirischer Politikforschung

POL\_WP 11 Weiteres Wahlpflichtmodul

Es werden folgende Wahlpflichtmodule angeboten, die im Modulhandbuch ausführlich dargestellt sind:

POL\_WP 7a Demokratietheorien

POL\_WP 7b Politische Steuerungstheorien

POL\_WP 8a Theorien der Internationalen Beziehungen und Außenpolitikanalyse

POL\_WP 8b Die Europäische Union

POL\_WP 9a Regierungssysteme  
POL\_WP 9b Sozialpolitik im internationalen Vergleich  
POL\_WP 9c Die politischen Systeme Asiens  
POL\_WP 9d Interdisziplinäre Institutionenanalyse

POL\_WP 10a Empirische Methoden der Politikwissenschaft 2  
POL\_WP 10b Empirische Wahlforschung

POL\_WP 11 Weiteres Wahlpflichtmodul“

### **A 3: Praxismodul und übergreifende Kompetenzen**

(1) Modul POL\_Praxis: Praxismodul Berufsorientierende Qualifikation

Das Praktikum muss in einem für das Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers relevanten Bereich absolviert werden. Das Praktikum umfasst mindestens 10 Wochen, welche in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika erbracht werden können. Es können 14 Leistungspunkte erworben werden.

Es ist ein Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) zu erstellen, der folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:

- a. Zeit und Dauer des Praktikums
- b. Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c. Anforderungsprofil des Praktikums
- d. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?
- e. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?
- f. Konnten Kenntnisse der Politischen Wissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g. Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- i. Ist das Praktikum empfehlenswert?

Die Praktikumsberichte besitzen die weitere wichtige Funktion, den Studierenden bei der Praktikumsuche behilflich zu sein und zu informieren. Sie können daher beim Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

(2) Modul POL\_ÜK: In dem Modul werden Übergreifende Kompetenzen vermittelt. Diese Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen politikwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzveranstaltungen erworben werden. Insgesamt müssen 6 Leistungspunkte erbracht werden, die aus dem Modulangebot für Übergreifende Kompetenzen frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, das Modul POL\_ÜK 1 in jedem Fall zu belegen.

Übergreifende Kompetenzen-Modul POL\_ÜK 1 (2 Leistungspunkte):  
Informations- und Medienkompetenz im Fach Politische Wissenschaft

Übergreifende Kompetenzen-Modul POL\_ÜK 3 (2 Leistungspunkte):  
Basis-Kurs Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium

**A 08-09-1**

Codiernummer

**24.06.11**

letzte Änderung

**03 - 19**

Auflage - Seitenzahl

---

Übergreifende Kompetenzen-Modul POL\_ÜK 4 (6 Leistungspunkte):  
Vermittlungskompetenz

Übergreifende Kompetenzen-Modul POL\_ÜK 5 (4 Leistungspunkte):  
Englisch für Studierende der Politischen Wissenschaft“

**B. Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante)**

Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 74 Leistungspunkten. Dabei sind Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Das Studium der Politischen Wissenschaft als erstes Hauptfach (50%) umfasst zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

**B 1: Pflichtmodule:****B1a Politische Wissenschaft als erstes Hauptfach (50%): 76 LP**

- Modul POL\_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (11 LP)
- Modul POL\_P 2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 6: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (12 LP)
- Modul POL\_P 11: BA-Arbeit (12 LP) und Kolloquium (1 LP)

**B1b Politische Wissenschaft als 2. Hauptfach (50%): 64 LP**

- Modul POL\_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (12 LP)
- Modul POL\_P 2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP, ohne Tutorium)
- Modul POL\_P 6: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (12 LP)

**B 2: Wahlpflichtmodul (10 LP)**

Ferner muss ein Wahlpflichtmodul (10 LP) belegt werden, welches aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule frei gewählt werden kann.

**B 3: Praxismodul und Übergreifende Kompetenzen**

a. Die erforderlichen Übergreifenden Kompetenzen im Hauptfach (50%-Variante) können entweder als Praktikum erbracht werden, wenn nicht bereits im ersten Hauptfach ein Praktikum absolviert wurde. Dieses Praktikum soll mindestens 8 Wochen betragen. Es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Es ist ein Praktikumsbericht entsprechend des Punktes A3 der Anlage 2 zu erstellen.

b. Sollte im 1. Hauptfach das Praktikum absolviert worden sein, dann müssen Veran-

**A 08-09-1**

**24.06.11**

**03 - 21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

staltungen aus dem Angebot der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden, bis die Summe der Leistungspunkte aus Praktikum und Übergreifenden Kompetenzen 20 Leistungspunkte beträgt.“

### **C. Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante)**

Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

Neben dem obligatorischen Modul POL\_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft müssen noch zwei weitere Pflichtmodule aus dem Gesamtangebot der Pflichtmodule Modul POL\_P2 bis Modul Pol\_P5 gewählt werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2105, geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.02.10, S. 203) und am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 639).